

# RS Vwgh 1992/11/24 92/04/0180

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

GewO 1973 §1 Abs2 idF 1988/399;

GewO 1973 §1 Abs6 idF 1988/399;

GewO 1973 §366 Abs1 Z2 idF 1988/399;

## Rechtssatz

Die Feststellung, die aus der Ausübung eines Gastgewerbes in der Betriebsart eines Espressos ohne die erforderliche Konzession erzielten Einkünfte deckten nur einen Teil der Aufwendungen des Vereines, gibt keine Auskunft darüber, ob diese Einkünfte die mit dem Getränkeverkauf verbundenen Auslagen, die zweifellos ebenfalls zu den Aufwendungen des Vereines zählen, übersteigen.

## Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992040180.X04

## Im RIS seit

24.11.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)